

Am **Donnerstag, 23.11.2017** findet ab **18:00 Uhr** im **Stadtforum** eine **Gemeinderatsitzung** statt mit dem Tagesordnungspunkt 4:

Nutzungsgebühren für die Überlassung öffentlicher Räume und Hallenflächen

Dies betrifft nicht nur Sportvereine sondern auch alle anderen Vereine / Vereinigungen, die städtische Einrichtungen und Anlagen benutzen.

Es wäre schön, wenn viele Vereinsmitglieder durch ihre Anwesenheit Interesse an diesem Tagesordnungspunkt zeigen.

Martin Blaser - Roland Menz - Gerd Sturm

Gemeinderatsitzung 23.11.2017

Nutzungsgebühren für die Überlassung öffentlicher Räume und Hallenflächen

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag der Stadt:

Auf der Grundlage der bisherigen Beschlussfassungen des Gemeinderates und der Ergebnisse der gemeinsamen Gespräche mit den Vereinsvertretern im Arbeitskreis beschließt der Gemeinderat die Erhebung von Nutzungsgebühren für öffentliche Anlagen, öffentliche Räume und Hallenflächen.

Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf ein Inkrafttreten spätestens zum 01.08.2018 zeitnah eine entsprechende Satzung mit den entsprechenden Nutzungsgebühren zu erarbeiten und dem Gemeinderat zum Satzungsbeschluss vorzulegen.

Bemessungsgrundlage dieses ersten Schrittes ab Inkrafttreten der Satzung ist eine den „Hallengebühren“ von 2 €/ÜE und Schulstunde adäquat angeglichene Nutzungsgebühr für alle städtischen Einrichtungen und Anlagen.

Begründung

Die seit mindestens nunmehr 10 Jahren geführte Diskussion um die Kostenbeteiligung von Nutzern öffentlicher Flächen und Einrichtungen (Sporthallen, Hallenbad, Stadion, Fußballplätze, Schulräume, VHS, Dorfgemeinschaftshäuser etc.) hat nach entsprechenden Anträgen zu den Haushalten 2015 und 2016 zu entsprechenden Beratungen in den Ausschüssen und im Gemeinderat geführt.

In den Beschlussfassungen vom 26.03.2015, 25.02.2016 und 21.09.2017 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, die nutzenden Gruppierungen und Vereine an den Kosten zu beteiligen. Ging man ursprünglich von einer 40-igen Beteiligung an den Betriebs- und Bewirtschaftungskosten der Anlagen aus, hat man momentan mit einem ersten Schritt der Umsetzung den Bedenken der vereinen Rechnung getragen. Für die Sporthallen wurde mit einem Ansatz von ca. 25.000 € ein erster Schritt formuliert. Dieser Satz soll Massstab für jedwede Einrichtung sein und Zug um Zug auch auf alle anderen Vereine analog umgesetzt werden (Fußballvereine, kulturtreibende Vereine, VHS, etc.).

Wenngleich es abschließend im Arbeitskreis mit den Vereinen zu keinem Konsens kam, sind die Argumente insoweit aufgenommen worden, als die Kostenbeteiligung in Schritten erfolgen sollte. Das Thema „Mitgliedsbeiträge“ und notwendige Mitgliederversammlungen spielt dabei eine wesentliche Rolle. Der Betrag von 25.000 € als erster Schritt entstammt einem Papier der Vereine, das allerdings parallel die Erhöhung der Jugendzuschüsse um etwa den gleichen Betrag vorsah.

Auch eine Abschaffung der Jugendzuschüsse war seitens der Vereine im Gespräch, die allerdings seitens der Fraktionen und der Verwaltung nicht mitgetragen werden konnte (Aufgabe Jugendförderung in den Vereinen). Die Vertreter der Gemeinderatsfraktionen im Arbeitskreis konnten sich mit einem ersten Schritt einverstanden erklären, wenngleich ein zweiter Schritt „zeitnah“ zwingend folgen müsse.

Spätestens mit Abschluss der Sanierungsarbeiten „ABC-Halle“ soll in einem weiteren Schritt ein weiterer Finanzierungsbeitrag erbracht werden, der durch Verzicht auf die Anmietung der Kreissporthalle abbildbar wäre (15.000 €). Die Vereine hatten erklärt, alle Anstrengungen unternehmen zu wollen, um zusammen zu rücken.

Klar ist, dass auch für die Umlandvereine mit eigenen Sportanlagen Kosten für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser entsprechend einer künftigen Satzung erhoben werden müssen. Der Gemeinderat hatte sich darauf verständigt, den gleichen Maßstab hier anzuwenden und auf eine Sondergebühr für DGH`s zu verzichten (Basis Kosten der einzelnen DGH`s).

Neben der stärkeren Achtsamkeit der Vereine und einer optimierten Auslastung der Hallen spielt das Thema Umsatzsteuer eine entscheidende Rolle für die Erhebung von Nutzungsgebühren. Nach einem höchstrichterlichen Urteil gehen wir davon aus, dass mit einer Nutzungsgebühr von 2 € je Halblenteil und Übungsstunde (45 min.) eine Umsatzsteueroption umsetzbar ist.

Nach Vorliegen des Grundsatzbeschlusses wird die Verwaltung daran gehen, eine Satzung und einen entsprechenden Katalog der Nutzungsgebühren zu erheben und dem Gemeinderat zum Satzungsbeschluss vorzulegen.